

# Satzung

## Genussmeile-Miel - Verein zum Erhalt und zur Förderung der Attraktivität sowie der ökologischen Vielfalt in Swisttal-Miel e.V.

vom 16.01.2015  
1. Änderung vom 08.03.2018

## Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins.....	3
§2 Ziele, Zweck und Aufgaben des Vereins.....	3
§3 Gemeinnützigkeit.....	4
§4 Mitgliedschaft.....	4
§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§6 Mitgliedsbeitrag.....	4
§7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§8 Organe des Vereins.....	5
§9 Vorstand.....	5
§10 Erweiterter Vorstand.....	6
§11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung.....	6
§12 Datenschutz.....	8
§13 Auflösung des Vereins.....	8

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Genussmeile-Miel - Verein zum Erhalt und zur Förderung der Attraktivität sowie der ökologischen Vielfalt in Swisttal-Miel e.V.“ abgekürzt „Genussmeile-Miel e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn, Registerblatt VR 9960 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Swisttal.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Ziele, Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Ziele des Vereins sind:
  - a. Förderung neuer und bestehender Er-Lebensräume für Menschen, Pflanzen und Tiere
  - b. Erhalt und Förderung der biologischen Vielfalt
  - c. Bewahrung der einheimischen Flora und Fauna sowie ihrer Lebensräume
  - d. Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege
  - e. Einsatz für die Verwendung einheimischer/gebietsheimischer Pflanzen
  - f. Einsatz für den Erhalt alter Nutzpflanzen und deren Artenvielfalt
  - g. Die Förderung des Verständnisses für notwendige Schutzmaßnahmen in allen Kreisen der Bevölkerung, in der Jugend- und Erwachsenenbildung und insbesondere bei den verantwortlichen Persönlichkeiten in Politik, Verwaltung und Wirtschaft
  - h. Einbindung aller Einwohnerinnen/Einwohner von Miel sowie weiteren Interessierten und die Pflege sozialer Kontakte untereinander
  - i. Beteiligung am Dorfgemeinschaftsleben
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Durchführung von Veranstaltungen wie z.B. Führungen, Vorträge und Workshops zum Erfahrungsaustausch und zur Aus- und Weiterbildung bzw. Information von Mitgliedern und Nichtmitgliedern
  - b. Information über naturnahe Projekte, z.B. Privatgärten, Öffentliches Grün, Spielräume, Gewerbe- oder Schauanlagen
  - c. Beteiligung an Schutz- und Pflegemaßnahmen
  - d. Planung, Errichtung und Unterhaltung eigener Projekte
  - e. Kontaktpflege und Informationsaustausch mit Organisationen und Vereinen mit ähnlichen Zielen
  - f. naturgemäße Bewirtschaftung von Grund und Boden
  - g. Schutz und Erhalt von Biotopen
  - h. Gewinnung von Saatgut und Pflanzenvermehrung
  - i. Beteiligung an dörflichen Gemeinschaftsveranstaltungen
  - j. Information und Beratung unserer Mitglieder im Rahmen der pflegeleichten und naturnahen Gartengestaltung sowie über alternative Pflanzenanbaukonzepte
- (4) Zur Erfüllung des Vereinszweckes kann der Verein Mitglied bei gleich gesinnten gemeinnützigen Organisationen werden und für diese Spenden tätigen.
- (5) Der Verein kann sich auch über das Ortsgebiet Swisttal-Miel hinaus alleine oder in Zusammenwirken mit anderen engagieren, sofern diese Aktivitäten mit den Zielen und Zwecken des Vereins vereinbar und diesen dienlich sind.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen und juristischen Person erworben werden, wenn diese die in der Satzung verankerten Zwecke und Ziele des Vereins unterstützen möchte. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Namens, der Anschrift, des Geburtsdatums der Telefonnummer und/oder der E-Mailadresse zu stellen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber/die Bewerberin für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe der Antragstellerin/dem Antragsteller bekannt zu geben. Eine zeitlich befristete Mitgliedschaft ist möglich.

### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu tragen. Sie sollen sich mit ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten aktiv in die Vereinsarbeit einbringen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und Vereinsaktivitäten teilzunehmen.
- (3) Mitglieder können nach Vollendung des 14. Lebensjahres aktiv an der Wahl der Organe des Vereins teilnehmen. Das passive Wahlrecht steht nur volljährigen Mitgliedern zu.

### **§6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Jugendliche und Senioren zahlen einen reduzierten Beitrag.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb von vier Wochen nach Eintritt zu entrichten. Für Eintritte nach dem 30.06. eines Jahres halbiert sich der Jahresbeitrag einmalig.
- (3) Die Höhe der Beiträge und die Modalitäten der Beitragszahlung werden in einer gesonderten Beitragsordnung bestimmt, die von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann den Mitgliedern der Beitrag gestundet bzw. teilweise oder ganz erlassen werden, wenn sie unverschuldet in Not geraten sind.

## **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
  - a. freiwilligen Austritt (Kündigung)
  - b. Tod
  - c. Ausschluss durch den Vorstand bei einem Beitragsrückstand von mindestens 9 Monaten
  - d. Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei wichtigen Gründen
- (2) Bei Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, hierzu Stellung zu nehmen.
- (3) Ausschlussgründe sind insbesondere:
  - a. grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
  - b. Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- (4) Eine ordentliche Kündigung muss in schriftlicher Form beim Vorstand eingehen. Die Kündigungen werden seitens des Vereins bestätigt. Eine Rückerstattung bereits gezahlten Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.

## **§8 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a. der Vorstand
  - b. die Mitgliederversammlung

## **§9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer.
- (2) Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Sie sind berechtigt, den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (3) Der Vorstand ist verbindlich an die Einhaltung der Vereinssatzung und durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnungen gebunden.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und verbleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann seine Aufgabe kommissarisch durch ein anderes Vorstandsmitglied bis zu einer Neuwahl im Rahmen einer ordentlichen/außerordentlichen Mitgliederversammlung wahrgenommen werden. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wird.
- (6) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b. Die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
  - c. Buchführung, Erstellung der Tätigkeitsberichte und des Jahresberichtes
  - d. Vorlage der vereinsinternen und steuerlichen Jahresabschlüsse
  - e. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
  - f. Erarbeitung und Weiterentwicklung von Vereinszielen und Tätigkeitsschwerpunkten des Vereins

- g. Vertretung des Vereins nach außen und Öffentlichkeitsarbeit
  - h. Beschlussfassung von zukünftigen Vereinsprojekten mit einem Projektvolumen bis zu 3.000 Euro.
  - i. Vorläufige Beschlussfassung in allen Fällen, in denen eine rechtzeitige Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere für den Ausschluss von Mitgliedern.
- (7) Die Anzahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand.
  - (8) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt per E-Mail spätestens eine Woche vor der Vorstandssitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Über das Abstimmungsverhalten stimmt der Vorstand ab. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  - (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und/oder Arbeitsordnung geben.

## **§10 Erweiterter Vorstand**

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören bis zu fünf von der Mitgliederversammlung gewählte Beisitzer/-innen an.
- (2) Die Beisitzer/-innen sollen den Vorstand entlasten und in ihrem Themenbereich eigenständig agieren.
- (3) Der Erweiterte Vorstand kann auf Einladung des Vorstandes an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

## **§11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen.
- (2) Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichts, Entlastung des Vorstandes
  - b. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
  - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - d. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer/-innen
  - e. Änderung der Satzung
  - f. Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - g. Beschlussfassung von zukünftigen Vereinsprojekten, wenn deren Projektvolumen einen Betrag von 3000 € übersteigt
  - h. Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über die Mittelverwendung
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - a. der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
  - b. 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per Mail bzw. schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung

folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene E-Mailadresse bzw. Adresse gerichtet wurde.

- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der Vorstand kann die Leitung der Mitgliederversammlung einem Vereinsmitglied oder einem externen Versammlungsleiter übertragen.
- (7) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Im Regelfall nimmt der Schriftführer diese Aufgabe wahr.
- (8) Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 20% der Vereinsmitglieder anwesend sind. Das gilt auch für Änderungen der Vereinszwecke und Auflösung des Vereins.
- (10) Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (11) Alle Mitglieder, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Ausnahme: Auflösung des Vereins. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (12) Satzungsänderungen müssen mit einer 2/3 Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über Satzungsänderungen kann nur entschieden werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkte bereits in der Einladung hingewiesen wurde. Im Falle einer Satzungsänderung werden den Mitgliedern sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung über die Vereinsmedien zugänglich gemacht.
- (13) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Mitglied kann sich in diesem Fall durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Eine entsprechende schriftliche Bevollmächtigung muss hierfür dem Vorstand vorgelegt werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur entschieden werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde.
- (14) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (Einfache Mehrheit). Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
- (15) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren drei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Das

Wahlverfahren legt die Mitgliederversammlung fest. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Innerhalb der Wahlperiode ausscheidende Kassenprüfer können bis zur nächsten ordentlichen Wahl kommissarisch durch Vorstandsbeschluss ernannt werden.

- (16) Das Versammlungsprotokoll ist vom Protokollführer und mindestens einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

Es muss enthalten:

- a. Ort und Zeit der Versammlung
- b. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- c. Zahl der stimmberechtigten teilnehmenden Mitglieder
- d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- e. die Tagesordnung
- f. die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Abstimmungsergebnisse (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung
- g. Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- h. die Beschlüsse im Wortlaut

- (17) Das Protokoll ist beim Vorstand zu verwahren. Spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung ist das Protokoll den Mitgliedern zugänglich zu machen.

## **§12 Datenschutz**

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:  
Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mailadresse
- (2) Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert und nicht an Personen außerhalb des Vorstandes weitergegeben.
- (3) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widerspricht.

## **§13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkte „Auflösung des Vereins“ unter Einhaltung der Regeln des §11 erfolgen. Für den Fall der Auflösung ist der Vorstand Liquidator, sofern die Mitgliederversammlung nicht einen anderen Liquidator bestimmt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung gemeinnütziger Zwecke gem. §52 Abs. 2 Nr. 8 AO (Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege)